

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

vom ...

I.

Der Erlass RB 832.1 (Gesetz über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 15a (neu)

Nicht universitäre Aus- und Weiterbildung

¹ Ein Heim der Pflegeheimliste hat eine im Verhältnis zur Betriebsgrösse und zum kantonalen Bedarf angemessene Zahl von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens auszubilden.

² Kommt ein Heim der Pflegeheimliste seinen Verpflichtungen nicht nach, kann eine Ersatzabgabe von maximal 150 % der durchschnittlichen Kosten von Aus- und Weiterbildungsstellen erhoben werden.

³ Die Ersatzabgaben werden für die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens verwendet.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 27 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Bei Leistungserbringern mit kommunalem Leistungsauftrag verbilligt die Gemeinde die Leistungen um mindestens 24 % der ausgewiesenen Lohnkosten.

³ Für den Aufenthalt in Tagesheimen, Tages- und Nachtstrukturen in Pflegeheimen sowie für die Verbilligung von Mahlzeiten, das Begleitete Wohnen (inklusive Alltags- und Sozialberatung) und den Entlastungsdienst legt der Regierungsrat in Absprache mit dem Verband der Thurgauer Gemeinden Mindestbeiträge der Gemeinden an die Leistungserbringer fest.

⁴ Der Regierungsrat regelt den Kreis der Berechtigten und die Einzelheiten.

§ 27a (neu)

Entlastung der Gemeinden

¹ Der Kanton entlastet die Wohngemeinden an deren Aufwendungen für die ambulante Pflege, Hilfe und Betreuung mit einem jährlichen Beitrag pro geleistete Stunde in diesem Bereich. Für die Entlastung stehen 5 % bis 25 % des Gesamtaufwandes der Gemeinden im Vorjahr für die ambulante Pflege, Hilfe und Betreuung zur Verfügung.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.